

1757. Namensänderung. A. Mit Schreiben vom 15. Juni 1936 ersucht Hans Emil Schweiter, geboren 1869, von Männedorf, wohnhaft „Vert-Mont“ in Prilly (Waadt), den Regierungsrat, er möchte ihm die Abänderung seines Familiennamens in „Schwyter“ gestatten.

Die Begründung zu diesem Gesuche sei ungefähr die Gleiche wie für die schon am 4. Juli 1935 bewilligte Namensänderung seines Bruders Karl Albert und des Neffen Roger Albert Louis Schwyter, in Bern. Im September 1906 habe der Gesuchsteller in Küsnacht eine Liegenschaft gekauft, die auf den Namen „Schwyter“ in die Notariatsregister eingetragen worden sei. Auf diese Schreibart laute auch die Niederlassungsbewilligung und der Stimmrechtsausweis der Gemeinde Prilly. Seine Reiselegitimationskarten seien auf mehr als 30 Jahre zurück immer auf „Schwyter“ ausgestellt worden. Da der Gesuchsteller seinen Familiennamen stets so geschrieben habe, sei er nur als „Schwyter“ bekannt.

B. Der Gemeinderat Männedorf erklärt in seiner Vernehmlassung vom 25. Juni 1936, es möge als gegeben erscheinen, daß dem Gesuche entsprochen werde, da die gleiche Namensänderung dem Bruder und dem Neffen des Gesuchstellers bewilligt worden sei. Dagegen sieht der Gemeinderat von einem Antrage ab.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

b e s c h l i e ß t :

I. Dem Hans Emil Schweiter, geboren 1869, von Männedorf, in Prilly, wird die Abänderung seines Familiennamens in „Schwyter“ bewilligt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 50, die Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Männedorf von Fr. 10, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von drei Beilagen, den Gemeinderat Männedorf, die Zivilstandsämter Männedorf und Prilly, sowie an die Direktion des Innern.